

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6496**

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 27.07.2016

gez. Bernt Wollesen

über das:
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, 12. Juli 2016

**Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten
Hier: Erstreckung der bestehenden Vereinbarung auf die Fachgerichtsbarkeiten**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bund und die Länder haben im Jahr 2001 zur Verringerung des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes bei den Gerichten und Behörden in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht sowie Inanspruchnahme der Amtshilfe von Justizbehörden eines anderen Landes einen wechselseitigen Verzicht auf Kostenerstattung vereinbart.

Auf Anregung des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Vereinbarung nunmehr auch auf die Fachgerichtsbarkeiten erstreckt werden. In Nordrhein-Westfalen ist aufgrund vermehrter Anträge auf Kostenerstattung von einem Finanzgericht aus einem anderen Bundesland Bedarf für die Ausweitung der Vereinbarung auf die Fachgerichtsbarkeiten entstanden. Die Erstreckung der Vereinbarung auf die Fachgerichtsbarkeiten bewirkt einen umfassenden wechselseitigen Verzicht auf Kostenerstattung und dient der Verwaltungsvereinfachung. Der künftige Wegfall der Einnahmen aufgrund der bisherigen Kostenerstattungsansprüche wird durch den künftigen Wegfall der Ausgaben an Bund und Länder kompensiert.

Sie erhalten den in der Anlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

Anlagen:

1. Änderungsvereinbarung
2. Geltende Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift in Abschnitt I werden die Worte „Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

1.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„II.

Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach § 138 FamFG beigeordneten Rechtsanwälte sowie der nach § 73a Abs. 1 Satz 3 SGG, § 142 Abs. 2 Satz 1 FGO oder § 166 Abs. 1 Satz 2 VwGO beigeordneten Prozessvertreter bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht“.

b) In Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder beigeordneten Prozessvertreter“ eingefügt.

1.3 Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Arbeitsgerichtsbarkeit“ werden durch die Worte „einer Fachgerichtsbarkeit“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „Entschädigungen“ werden die Worte „und Vergütungen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlungsanordnung“ ein Komma und die Worte „die auch elektronisch erfolgen kann“ eingefügt.
- 1.4 In Abschnitt VII werden nach dem Wort „Bundesarbeitsgerichts“ ein Komma und die Worte „des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts“ eingefügt.
- 1.5 Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„VIII.

Schlussbestimmungen

- Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt."
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingegangen ist. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

Für das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Kiel, den

**Vereinbarung des Bundes und der Länder über den
Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten**

I.

**Kosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeits-
sachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Verweisung
eines Verfahrens an ein anderes Gericht**

1.

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen. Kostenvorschüsse werden bei dem verweisenden Gericht eingezogen, wenn sie bereits vor der Verweisung angesetzt waren oder das Gericht eine Amtshandlung von ihrer Zahlung abhängig gemacht hatte.

2.

Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden stets bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Dies gilt auch für Kostenvorschüsse, die zwar vor der Verweisung fällig geworden sind, im Zeitpunkt der Verweisung bei dem verweisenden Gericht aber noch nicht angesetzt waren.

3.

Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind. Die Zurückzahlung der Kosten erfolgt aus den Haushaltsmitteln des Gerichts, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

II.

**Vergütungen der in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten
für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im
Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe, nach § 138 FamFG oder nach
§ 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwälte bei Verweisung eines Verfahrens
an ein anderes Gericht**

1.

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Rechtsanwalts fest; er erteilt auch die Auszahlungsanordnung.

Die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

2.

Nummer 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nr. 1 zuständige Geschäftsstelle weiterzugeben.

III.

Auslagen bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Behörden

Nimmt ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft die Amtshilfe einer anderen Behörde der Justizverwaltung oder der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt die in Anspruch genommene Behörde die den Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern zu gewährenden Entschädigungen nur aus, wenn eine Barzahlung erforderlich ist; die Zahlung ist unverzüglich zu den Sachakten mitzuteilen. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, dass die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.

IV.

Abgabe eines Verfahrens, Erstattungsverzicht

1.

Die Abschnitte I und II gelten auch bei der Abgabe eines Verfahrens.

2.

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Beträgen, die nach den Abschnitten I bis III eingezogen oder ausgezahlt werden, auf den Ausgleich von Zahlungen, die aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe geleistet werden, sowie auf die Abführung der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben.

V.

Reiseentschädigung und Vorschüsse

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die

an mittellose Personen oder als Vorschüsse an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden.

VI.

Gerichtsvollzieherkosten

Wird ein Gerichtsvollzieher aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe eines anderen Gerichts unentgeltlich tätig, so verzichten die Länder gegenseitig auf die Erstattung der Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher aus der Landeskasse ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Gerichtsvollzieherkosten bei dem Gericht, das die Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt hat, später eingezogen werden.

VII.

Geltungsbereich

Die Abschnitte I bis III gelten nicht im Verhältnis zum Bund; die Länder verzichten jedoch auch zugunsten des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts, des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts auf die Erstattung der in den Abschnitten V und VI genannten Beträge.

VIII.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingegangen ist. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig treten die Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder, in Kraft getreten am 1. Juli 1961, die Vereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Landesjustizverwaltungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, in Kraft getreten am 1. April 1961, in der Fassung der Anlage vom 1. April 1978, das Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten, in Kraft getreten am 1. Januar 1967 sowie die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten, in Kraft getreten am 1. August 1994, außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.